
Allgemeine Wahrnehmungsbedingungen Berufstheater

Die SSA wählt die für die Urheberin/den Urheber vorteilhafteste der folgenden Varianten:

- **12% der Kasseneinnahmen**
- **12 % des Verkaufs- bzw. Einkaufspreises der Vorstellung (Gastspiele)**
- **Minimale Pauschale (gemäss Saalgrösse): CHF 1.20 pro verfügbaren Sitzplatz im Saal / pro Vorstellung** (z.B. 60 Plätze → minimale Pauschale von CHF 72.- pro Vorstellung).

Die Mindestentschädigung beträgt in jedem Fall CHF 60.- pro Vorstellung.

Mit einigen Theaterverbänden hat die SSA Gesamtverträge, welche einen anderen Tarif vorsehen (auch für die «Speziellen Tarife»).

Spezielle Tarife

Schul- vorstellungen:

von **Theatern** programmiert: 12% der Kasseneinnahmen oder des Verkaufs- bzw. Einkaufspreises der Vorstellung, Minimale Pauschale gemäss tatsächlicher Zuschaueranzahl.

von **Schulbehörden, Gemeinden oder Kompanien** programmiert und ausschliesslich Schüler/innen, ausgenommen der Hochschulstufe, vorbehalten:

- Pauschale von CHF 80.- / Vorstellung für das Hauptwerk und/oder
- Pauschale von CHF 30.- / Vorstellung für ein zusätzliches Werk

Tanz:

Im Bereich Tanz schreitet die SSA für Choreographie und Originalmusik zum oben genannten Basisarbit ein. Rechte auf vorbestehender Musik werden von der SUIA wahrgenommen (wenn Original- und vorbestehende Musik vorkommen, wird eine pro rata temporis-Aufteilung zwischen den beiden Gesellschaften festgelegt).

Zusätzliche Werke:

darunter werden zusätzliche Werke verstanden, die z.B. einem vorbestehenden Stück in einer bestimmten Inszenierung hinzugefügt werden oder sonstig vom Text trennbar sind. In solchen Fällen werden die Rechte zusätzlich zu den Textrechten wahrgenommen. Die Berechnung des Ansatzes beruht auf der Dauer des zusätzlichen Werks. Der Basisansatz entspricht 0.12% oder CHF 0.012 pro Minute.

Beispiel: Für eine Dauer von 20 min. ergibt das

- 2.4% der Kasseneinnahmen
- 2.4% des Verkaufs- bzw. Einkaufspreises der Vorstellung
- Minimale Pauschale CHF 0.24 pro verfügbaren Sitzplatz

Der Maximalansatz liegt bei 6% / CHF 0.60 pro Platz.

Simultane Internetübertragung:

siehe spezifischer Tarif für Live-Streaming

Vorstellungen, bei denen die SSA nur für einen Teil des Programms (mit einer einzigen Eintrittskarte zugänglich) einschreitet:

Berechnung wie obengenannt, mit pro rata temporis-Anpassung gemäss der Dauer des betreffenden Programmteils.

Bemerkung: Diese Tarife gelten unter Vorbehalt höherer Ansätze, welche die Rechtsinhaber/innen festlegen können. Die Aufführungsrechte werden automatisch doppelt fakturiert, wenn die SSA das Formular zur Meldung der Einnahmen nach den Vorstellungen nicht vollständig ausgefüllt zurückerhält.